



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Finanzen und Energie

Erhebung von Konzessionsabgaben

1. Auf welcher Grundlage werden in Schleswig-Holstein Konzessionsabgaben erhoben?

Konzessionsabgaben im Sinne der Fragestellung sind an die Gemeinden und Kreise zu entrichtende Entgelte für die Gestattung der Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Verlegung von Versorgungsleitungen. Sie werden von den Konzessionsnehmern an die Konzessionsgeber auf Grund von privatrechtlichen Verträgen gezahlt.

2. Für welche Tatbestände können Konzessionsabgaben erhoben werden (z.B. Leitungsrechte Gas, Wasser, Strom, Abwasser; Telekommunikationskabel...) und wie werden diese bewertet zur Festlegung der Abgabe?

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24.04.02 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch die Verordnung über Konzessionsabgaben

für Strom und Gas vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.07.1999 (BGBl. I S. 1669), die Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben für Gas und Strom geregelt.

Die Vereinbarungen zur Zahlung von Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung erfolgen auf der Grundlage von § 15 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 EnWG nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 (Ranz. Nr. 57 und Nr. 120) in der Fassung vom 07.03.1975 (Banz. Nr. 49).

Auf Abwasser wird keine Konzessionsabgabe erhoben.

Für die öffentlichen Zwecken dienende Kommunikationslinien (Telekommunikationskabel) gilt nach § 50 Abs 1 und 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) der Grundsatz der unentgeltlichen Benutzung öffentlicher Wege (Verkehrswege); sie sind somit abgabefrei. Dieses Recht basiert auf dem Grundversorgungsauftrag nach Artikel 87 f Grundgesetz.

3. Gibt es in anderen Bundesländern von den Landesbestimmungen abweichende Regelungen zur Erhebung von Konzessionsabgaben und falls ja, worin?

Die Erhebung von Konzessionsabgaben erfolgt aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften. Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob es in anderen Bundesländern ergänzende Rechtsvorschriften gibt.

4. Wo, durch wen und in welcher Höhe werden Konzessionsabgaben in Schleswig-Holstein erhoben?

Die Konzessionsabgaben werden von Versorgungsunternehmen erhoben und an die Kommunen abgeführt.

Der Landesregierung liegen die Angaben nicht für alle schleswig-holsteinischen Kommunen bezüglich der Höhe der Konzessionsabgabe vor. Zur umfassenden Beantwortung der Frage wäre eine Erhebung erforderlich gewesen, die innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Die Antwort beschränkt sich auf die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegenden kreisfreien Städte, Kreise und Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie basiert auf Angaben der Jahresrechnung bzw. der Angabe aus den aktuellen Haushalten. Die Höhe der Konzessionsabgaben für die Jahre 2000 bis 2002 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Kommune	Konzessionsabgaben in €		
	2000 (Ist)	2001 (Ist)	2002 (Soll)
kreisfreie Städte			
Flensburg	5.818.849	5.206.280	5.630.000
Kiel	14.368.836	13.849.935	13.804.800
Lübeck	13.203.077	15.884.383	14.108.600
Neumünster	5.542.404	4.593.289	4.639.100
kreisfreie Städte gesamt	38.933.166	39.533.887	38.182.500
Kreise			
Dithmarschen	0	1.000	1.000
Herzogtum Lauenburg	0	0	0
Nordfriesland	0	0	0
Ostholstein	0	0	0
Pinneberg	0	0	0
Plön	0	0	0
Rendsburg-Eckernförde	0	0	0
Schleswig-Flensburg	0	0	0
Segeberg	0	0	0
Steinburg	0	1.023	500
Stormarn	0	0	0
Kreise gesamt	0	2.023	1.500
Mittelstädte			
Ahrensburg	1.312.005	1.716.888	1.446.700
Bad Oldesloe	1.034.621	858.970	838.000
Bad Schwartau	745.663	802.048	801.900
Eckernförde	1.140.068	1.100.363	1.025.500
Elmshorn	2.725.935	2.659.463	2.740.000
Geesthacht	1.880.910	1.506.152	2.747.100
Heide	897.141	828.122	880.000
Husum	868.584	843.249	869.000
Itzehoe	1.871.413	1.895.409	1.800.000
Norderstedt	4.192.593	4.198.924	4.244.000
Pinneberg	1.947.065	1.533.876	1.964.000
Reinbek	630.508	1.102.190	885.500
Rendsburg	1.323.230	1.333.354	1.336.000

Kommune	Konzessionsabgaben in €		
	2000 (Ist)	2001 (Ist)	2002 (Soll)
Schleswig	1.487.757	1.550.982	1.606.400
Wedel	1.699.035	1.650.807	1.744.600
Mittelstädte gesamt	23.756.528	23.580.797	24.928.700
vorstehende Kommunen gesamt	62.689.694	63.116.707	63.112.700

Nach der aktuellen Statistik vom 25. Oktober 2001 (Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig Holstein; Gemeindefinanzen in Schleswig-Holstein im Jahr 2000) beträgt die Gesamthöhe der von den Kommunen in Schleswig-Holstein vereinnahmten Konzessionsabgaben 116.560.000 €